

BL_GERICHTE 410 16 427 vom 21. März 2017

BL Gerichte, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_16_427

FR: BL_GERICHTE 410 16 427 du 21 mars 2017

IT: BL_GERICHTE 410 16 427 del 21 marzo 2017

Regeste

Zivilprozessrecht Keine allgemeine Pflicht des Gerichts gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO, eigene Nachforschungen über den Wohnsitz oder Aufenthaltsort einer beklagten Partei anzustellen, wenn an den Angaben der Klagpartei keine begründeten Zweifel bestehen; die Frage der Aussichtslosigkeit im Sinne von Art. 117 ZPO ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zu beurteilen; im summarischen oder vereinfachten Verfahren ist ausnahmsweise ein

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Rechtsmittels bildet das Urteil der Präsidentin des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 13. Oktober 2016, mit welchem auf die Klage des Beschwerdeführers vom 19. März 2016 nicht eingetreten wurde. Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Entscheide sind gemäss Art. 319 lit. a ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Der vorliegende Entscheid ist nicht berufungsfähig, da der Streitwert weniger als CHF 10'000.00 beträgt (vgl. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet einzureichen. Die nachträgliche schriftliche Begründung des Urteils vom 13. Oktober 2016 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsnachverfolgung der Schweizerischen Post am 17. November 2016 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist mit Postaufgabe der Beschwerde vom 23. November 2016 am 25. November 2016 somit eingehalten. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses beim Beschwerdeführer wurde verzichtet, nachdem dieser mit Eingabe vom 6. Dezember 2016 auch für das Rechtsmittelverfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht hat. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, hat die Akten bei der Vorinstanz eingeholt (Art. 327 Abs. 1 ZPO). Gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte Basel-Landschaft sachlich zuständig. Der Entscheid kann in Anwendung von Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten ergehen.

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten (Art. 321 Abs. 1 ZPO), in welcher sich der Beschwerdeführer mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzen hat. Ein blosser Hinweis auf die Vorakten genügt nicht (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 7378 i.V.m. 7373). Der Beschwerdeführer hat darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Beschwerdegrund krankt

(STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 26 N 42). Bei der Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung soll dargetan werden, welche unrichtigen Rechtsanwendungen von der Beschwerdeinstanz geprüft werden sollen, wobei jeder Verstoss gegen das geschriebene und ungeschriebene Recht umfasst wird. Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit freier Kognition (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010, N 12.68 i.V.m. N 12.40 f. und N 12.50; FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 320 ZPO N 4). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts muss die Sachverhaltsfeststellung schlechthin unhaltbar, d.h. willkürlich sein (FREIBURGHAUS/AFHELDT a.a.O., Art. 320 ZPO N 5; STAUBER, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, Art. 320 ZPO N 14 ff.). Der Beschwerdeführer hat darzutun, warum eine bestimmte Feststellung offensichtlich unrichtig ist (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER a.a.O., N 12.70). Bei mangelhaften Begründungen ist keine Nachfrist zur Verbesserung gemäss Art. 132 ZPO anzusetzen, vielmehr ist nicht darauf einzutreten (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O. § 26 N 42; KUMSCHICK, in: Baker&McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2010, Art. 132 ZPO N 2). Aus der Beschwerde muss des Weiteren hervorgehen, dass die Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird. Ein Antrag in der Sache ist nicht in jedem Fall erforderlich. Wird wie im vorliegenden Fall ein Endentscheid mit Beschwerde angefochten, ist allerdings wegen der Möglichkeit eines reformatorischen Entscheids der Rechtsmittelinstanz (Art. 327 Ab. 3 lit. b ZPO) anzugeben, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid angefochten wird und welches Ziel mit der Beschwerde angestrebt wird. Ausnahmsweise genügt ein blosser Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids in Fällen, in welchen von vornherein ein oberinstanzlicher Endentscheid ausgeschlossen ist (STERCHI, in: BE-Komm. ZPO, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 ZPO N 16; KUNZ, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, Art. 321 ZPO N 31). Bei der Prüfung der Beschwerde auf diese Formalien (Begehren und Begründung) sollte die Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, ob die betreffende Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht. Während sich bei anwaltlicher Vertretung eine gewisse Strenge rechtfertigt, erscheint bei unvertretenen Parteien - unter Vorbehalt querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Eingaben - eine grosszügige Haltung angebracht (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 321 ZPO N 15).

E. 3

Für das vorstehende Beschwerdeverfahren, in welchem auch eine Verfahrensverzögerung geltend gemacht wird, ist zudem von Bedeutung, dass gemäss Art. 321 Abs. 4 ZPO gegen Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde erhoben werden kann. Eine zeitliche Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit ergibt sich lediglich aus dem Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 321 ZPO N 6). Die beschwerdeführende Partei muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung eines angefochtenen Entscheids bzw. an der Überprüfung der von ihr erhobenen Rügen haben, damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Fehlt das Rechtsschutzinteresse schon bei Einreichung der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde, so ist auf das Begehren nicht einzutreten, weil eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt ist (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 321 ZPO

N 10). Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. 4.1 In seiner Beschwerdebegründung vom 23. November 2016 stellt der Beschwerdeführer ausdrücklich nur den Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben. Aus seinen Ausführungen ergibt sich zudem, dass es ihm um eine Neuurteilung der Streitsache geht. Ein reformatorischer Entscheid durch die Rechtsmittelinstanz in der Sache selber ist vorliegend allerdings undenkbar, sollte das Kantonsgericht befinden, die Vorinstanz hätte auf die Klage eintreten müssen. Diesfalls wäre die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, um ein Beweisverfahren durchzuführen und insbesondere eine eingehende Parteibefragung vorzunehmen, zumal es offensichtlich an einer hinreichenden Spruchreife der Streitsache im Beschwerdeverfahren fehlt (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Der Antrag des Beschwerdeführers ist aus prozessrechtlicher Warte demnach nicht zu beanstanden. 4.2 Auch inhaltlich hält die Eingabe des Beschwerdeführers den formellen Erfordernissen Stand; dies umso mehr, als an eine Laienbeschwerde diesbezüglich weniger hohe Anforderungen zu stellen sind. Dem Beschwerdeführer geht es im Hauptpunkt darum, dass die Vorinstanz nach seiner Ansicht fälschlicherweise von einer bereits beurteilten Streitsache ausgegangen sei, indem die Zivilkreisgerichtspräsidentin unbesehen gelassen habe, dass das betreffende Ersturteil an einem Verfahrensfehler (Verweigerung des rechtlichen Gehörs) mangle. Dieser wiege derart schwer, dass er Anspruch auf Neuurteilung in dieser Angelegenheit habe. Auch wird die unrechtmässige Verneinung eines hinreichenden Rechtsschutzinteresses durch die Vorinstanz gerügt. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz somit eine unrichtige Rechtsanwendung vor. Er verzichtet zwar auf eine Wiedergabe der aus seiner Sicht relevanten gesetzlichen Bestimmungen, welche verletzt worden sein sollen. Es ist aber ohne weiteres erkennbar, dass er das Ersturteil wegen eines Verfahrensfehlers nicht akzeptieren will, mithin dieses als nichtig erachtet, weil die Vorinstanz bei korrektem Vorgehen gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO weder die Vorladung zur Hauptverhandlung noch das Urteil vom 11. Dezember 2014 durch öffentliche Publikation im kantonalen Amtsblatt hätte zustellen bzw. eröffnen dürfen. Daraus ergibt sich im Weiteren die Rüge zum hier angefochtenen Urteil vom 13. Oktober 2016, nämlich dass keine abgeurteilte Sache gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO vorliege. Und schliesslich wird beanstandet, dass die Vorinstanz das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses für eine Neuurteilung der Streitsache im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO zu Unrecht verneint habe. 4.3 Zur Beschwerde legitimiert ist, wer an der Überprüfung eines erstinstanzlichen Entscheids ein schutzwürdiges Interesse hat. Im vorliegenden Verfahren ist dem Beschwerdeführer ein solches grundsätzlich nicht abzusprechen. Einzig in Bezug auf die Verschiebung des Hauptverhandlungstermins fehlt es an einem rechtlich schützenswerten Interesse, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern sich die Verhandlungsverschiebung nachteilig auf dessen Rechtsposition auswirkt, nachdem die Hauptverhandlung längstens stattfinden konnte. Auf den Antrag um Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verhandlungsverschiebung ist deshalb nicht einzutreten. 4.4 Der Beschwerdeführer moniert in verschiedener Hinsicht die Prozess- und Verhandlungsführung der Zivilkreisgerichtspräsidentin und erblickt in deren behaupteten Fehlverhalten eine Befangenheit. Mangels Zuständigkeit des Kantonsgerichts ist auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ein Ausstandsgesuch wäre beim betroffenen Gericht einzureichen gewesen. Sodann hätte darauf lediglich eingetreten werden können, wenn dieses unverzüglich gestellt worden wäre (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Und schliesslich sei der Hinweis erlaubt, dass keine Befangenheit gegeben ist, wenn ein Gericht zuungunsten einer Partei entscheidet und ihr die Entscheidungsgründe mündlich erörtert.

4.5 Auf die Beschwerde vom 23. November 2016 ist somit bis auf die vorerwähnten Ausnahmen (vgl. E. 4.3 und 4.4) einzutreten ist.

E. 5

Gemäss Art. 59 Abs. 1 ZPO tritt das Gericht auf eine Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Als eine dieser Prozessvoraussetzungen ist zu prüfen, ob die zu beurteilende Streitsache nicht bereits durch einen anderen Entscheid rechtskräftig entschieden worden ist (Art. 59 abs. 2 lit. e ZPO). Identität von Ansprüchen liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn ein Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird (ZINGG, in: BE-Komm. ZPO, Bd. I, Bern 2012, Art. 59 ZPO N 72 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass im ersten Verfahren (150 14 1593) zwischen den vorliegenden Prozessparteien mehrere Forderungen der Vermieterin gegenüber dem ausgezogenen Mieter zu beurteilen gewesen seien, nämlich ausstehende Mietzinsen sowie Ersatz für entstandene Wiederinstandstellungskosten nach Rückgabe der Mietsache für Malerarbeiten und Endreinigung. Ohne den Streitgegenstand des zweiten Verfahrens näher zu umschreiben, hielt die Zivilkreisgerichtspräsidentin sodann fest, dass "die vorliegende Sache bereits rechtskräftig entschieden" worden sei. Implizit hat sie dabei die Identität der Streitsache in den beiden Verfahren bejaht. Der Beschwerdeführer beanstandet die Urteilsbegründung in diesem Punkt nicht, weshalb das Kantonsgericht keinen Anlass sieht, den vorinstanzlichen Entscheid zu dieser Rechtsfrage im Beschwerdeverfahren zu überprüfen.

E. 6

Zur Frage, ob das Urteil vom 11. Dezember 2014 in Rechtskraft erwachsen konnte, kam die Vorinstanz zum Schluss, dass das erste Verfahren gesetzeskonform geführt worden sei. So habe das Zivilkreisgericht sämtliche Zustellungen an den Beschwerdeführer (Vorladung zur Hauptverhandlung und Eröffnung des Entscheids im Dispositiv) in Anwendung von Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen. Aufgrund der Angaben der damaligen Klagpartei, welche über den Wegzug der beklagten Partei ins Ausland berichtet habe, und unter Berücksichtigung des zurückgewiesenen Betreibungsbegehrens durch das Betreibungsamt Basel-Landschaft mit der Begründung, der Schuldner sei weggezogen, sei der Aufenthaltsort des Mieters unbekannt gewesen. Da keine der Parteien innert 10 Tagen seit Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt eine schriftliche Begründung verlangt habe, sei das Urteil vom 11. Dezember 2014 in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer rügt, dass das Zivilkreisgericht keine hinreichenden Nachforschungen zu seinem Aufenthaltsort angestellt habe. Hätte es sich im November 2014 bei der Einwohnerkontrolle seines ehemaligen Wohnortes Z. erkundigt, hätte es die Information erhalten, dass er seinen Wohnsitz nach Y. __ verlegt habe. Aufgrund des fehlerhaften Vorgehens der Vorinstanz habe er keine Kenntnis des ersten Verfahrens erhalten, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle und zur Unwirksamkeit des ergangenen Urteils führen müsse. Unwirksam ist ein Urteil aber nur, wenn es im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens aufgehoben worden ist, mithin nicht rechtskräftig wurde, oder wenn es von vornherein keinerlei Wirkungen zeitigt, weil es als nichtig einzustufen ist. Allerdings ist bei weitem nicht jedes fehlerbehaftete Urteil als nichtig einzustufen. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit eines Entscheides, wird nur angenommen, wenn der ihm anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit

durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (sog. Evidenztheorie; KGEBL 410 13 300 vom 4. Februar 2014 E. 3.1 unter Bezugnahme auf BGE 132 II 21 E. 3.1). Inhaltliche Mängel haben somit nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit eines Entscheides zur Folge. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwer wiegende Verfahrensfehler in Betracht (vgl. ZINGG, in: BE-Komm. ZPO, Bd. I, Bern 2012, Art. 60 ZPO N 19 und 50 ff. mit diversen Hinweisen). Die Nichtigkeit eines Entscheides ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (BGE 133 II 366 E. 3.1 und 3.2; 129 I 361 E. 2, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Urteil 5A.45/2007 vom 6. Dezember 2007 E. 5.2.5). Verfahrensmängel, die in Gehörsverletzungen liegen, sind an sich heilbar und führen in der Regel nur zur Anfechtbarkeit des fehlerhaften Entscheides. Handelt es sich jedoch um einen besonders schwer wiegenden Verstoss gegen grundlegende Parteirechte, so haben auch Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör Nichtigkeit zur Folge. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betroffene von einer Entscheidung mangels Eröffnung gar nichts weiss bzw. wenn er gar keine Gelegenheit erhalten hat, an einem gegen ihn laufenden Verfahren teilzunehmen (BGE 129 I 361 E. 2.1 mit Hinweisen). Der zitierte Bundesgerichtsentscheid stammt allerdings aus dem Jahre 2003 und wurde demnach vor Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung gefällt. Der damaligen staatsrechtlichen Beschwerde lag ein Fall aus dem Kanton Bern zugrunde. Zudem ist der Sachverhalt von damals auch nicht mit dem vorliegend zu beurteilenden Fall vergleichbar. Dort war ermittelt, dass das Berner Gericht bei hinreichenden Nachforschungen hätte erkennen können, dass die betreffende Partei ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons gewechselt hatte. Demgegenüber kann im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, dass sein Umzug von Z. _ _ nach Y. bei einer Erkundigung bei den Einwohnerdiensten des alten Wohnortes ohne weiteres hätte in Erfahrung gebracht werden können. Wie der Beschwerdeführer ausdrücklich bestätigt, liess er zunächst sowohl gegenüber der ehemaligen Wohnsitzgemeindebehörde als auch gegenüber seiner Vermieterin verlauten, dass er ins Ausland verziehen werde. Später meldete er sich bei der Einwohnerkontrolle Y. _ _ an. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist aber nicht nachgewiesen, dass die Einwohnerkontrolle Y. _ _ den Einwohnerdienst von Z. _ _ tatsächlich benachrichtigt hat. Bei den Akten liegt einzig eine sog. Meldebestätigung für Hauptwohnsitz der Stadt Y. _ _ vom 21. August 2014, aus welcher ein Zuzug per 1. Juni 2014 aus Z. _ _ hervorgeht. Eine Mitteilung an die ehemalige Wohnsitzgemeinde wird dadurch nicht bewiesen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost im Erstverfahren im November 2014 bei einer Erkundigung in Z. _ _ mit Sicherheit eine Auskunft über den neuen Wohnsitz erhalten hätte. Ob überhaupt und falls ja, wann genau die Gemeinde Z. _ _ von der Wohnsitznahme durch den Beschwerdeführer in Y. _ _ Kenntnis erhalten haben könnte, lässt sich anhand der Akten nicht feststellen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seiner ehemaligen Vermieterin von seinen Auswanderungsplänen berichtet hat, ohne diese später über die geänderte Sachlage zu informieren. Wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung eingesteht, hat er sich sogar bewusst dagegen entschieden, der Vermieterin seinen neuen Wohnsitz mitzuteilen, um auf diese Weise weiteren Diskussionen im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietverhältnisses aus dem Weg zu gehen. Durch dieses Verhalten trägt der Beschwerdeführer eine Mitverantwortung, dass er über den Prozess vor dem Zivilkreisgericht nicht in Kenntnis gesetzt werden konnte. Da offenbar über allfällige Forderungen und Gegenforderungen der Parteien noch nicht abgerechnet war, hätte es auch

im Interesse des Beschwerdeführers gelegen, wenn er gegenüber seiner Vertragspartnerin für Transparenz über seine Wohnsitzsituation gesorgt hätte. Zusammenfassend lässt sich deshalb festhalten, dass das Zivilkreisgericht nicht verpflichtet war, weitere Abklärungen vorzunehmen. Wie der Beschwerdeführer ausdrücklich bestätigt, teilte er der Vermieterin zunächst mit, dass er auswandern werde. Aus der Sicht des Gerichts war diese Behauptung durch die Rückweisung der Betreuung hinreichend nachgewiesen, so dass vom Zivilkreisgericht nicht erwartet werden konnte, dass es weitere Abklärungen vornimmt. Im Übrigen ergibt sich aus Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO keine allgemeine Pflicht des Gerichts, in jedem Verfahren Nachforschungen über den Wohnsitz oder Aufenthaltsort einer Partei anzustellen. Nur wenn begründete Zweifel an den Angaben der Klagpartei zur Wohnadresse oder zum Aufenthaltsort der beklagten Partei bestehen, ist das Gericht gehalten, sich selber bei den zuständigen Stellen zu erkundigen. Kommt hinzu, dass ein Betreibungsamt für den Entscheid über die Zuständigkeitsfrage, d.h. ob ein ordentlicher Betreibungsort gegeben ist, zum Wohnsitz des Betreibungsschuldners ebenfalls Abklärungen zu treffen hat (vgl. Art. 46 SchKG), weshalb sich ein Gericht, welches zeitnah zu einer gescheiterten Betreuung angerufen wird, auf Erkenntnisse aus diesen Erkundigungen verlassen darf. Daraus folgt, dass das Zivilkreisgericht auf die Angaben der Klagpartei und Beschwerdegegnerin über den Wohnsitz des Beklagten und Beschwerdeführers abstellen und auf eigene Nachforschungen verzichten durfte. Es durfte vom unbekanntem Aufenthalt des Beschwerdeführers ausgehen, weshalb die Publikation der Vorladung und des Urteils im kantonalen Amtsblatt gestützt auf Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO nicht zu beanstanden ist. Mit Ablauf der Frist gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO nach 10 Tagen seit der Publikation wurde das Urteil vom 11. Dezember 2014 rechtskräftig. Eine Nichtigkeit des zivilkreisgerichtlichen Entscheids ist aus vorstehenden Gründen zu verneinen, zumal gar kein Verfahrensfehler auszumachen ist. Daraus folgt, dass die Vorinstanz zutreffend auf Nichteintreten auf die Klage erkannt hat, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 7

Nebst der Erkenntnis der abgeurteilten Sache erwog die Vorinstanz, dass es der Klage des Beschwerdeführers an einer weiteren Prozessvoraussetzung mangle. So fehle es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Interesse an einer Neuurteilung der Angelegenheit. Die C. AG sei für den geltend gemachten Schaden der Vermieterin aufgekommen. Der Beschwerdeführer hat an der Hauptverhandlung vom 13. Oktober 2016 gemäss Protokoll auf Frage der Zivilkreisgerichtspräsidentin bestätigt, selber keinen Schaden erlitten zu haben. Gemäss Klagebewilligung vom 17. März 2016 beantragte der Beschwerdeführer, es sei "die Vermieterschaft zur Zahlung eines Saldos zugunsten der Mieterschaft zu verpflichten." Aus den Akten der Vorinstanz ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein allfälliger Anspruch bestehen soll und weshalb eine Bezifferung nicht möglich ist. Aus der Beschwerdebegründung ist nicht nachvollziehbar, weshalb er den Entscheid der Vorinstanz zur Frage des fehlenden Rechtsschutzinteresses konkret beanstandet. Überhaupt bleibt er in seiner Beschwerde unbestimmt und behauptet ohne konkreten Nachweis, einen Schaden erlitten zu haben. Die Beschwerde erweist sich deshalb auch aus diesem Grund als haltlos. Soweit der Beschwerdeführer um Schadloshaltung für angefallenen Aufwand im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verfahren ersucht, kann er für sich ebenso wenig ein schützenswertes Interesse reklamieren; vielmehr hätte im Falle der Gutheissung der Klage im Kostenentscheid über die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung zugunsten des Beschwerdeführers befunden werden müssen. Da

auf die Klage nicht eingetreten werden konnte, erübrigt sich auch die Zusprechung einer solchen Entschädigung. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 8

Der Verweis der Vorinstanz auf das Fristensäumnis des Beschwerdeführers für ein Revisions- oder Restitutionsverfahren im Sinne von Art. 328 i.V.m. Art. 329 Abs. 1 ZPO bzw. von Art. 148 Abs. 1 und 2 ZPO wurde der Vollständigkeit halber angebracht. Auf den Entscheid zur Eintretensfrage hatte diese Erkenntnis keinen Einfluss. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung nicht dargetan, weshalb er der Meinung sei, die Frist von 90 Tagen (Art. 329 Abs. 1 ZPO) bzw. 10 Tagen (Art. 148 Abs. 2 ZPO) seien vorliegend eingehalten gewesen.

E. 9

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den abschlägigen Entscheid der Vorinstanz über sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zur Wehr setzt, ist seine Beschwerde begründet. Die Zivilkreisgerichtspräsidentin wies das Kostenerlassgesuch des Beschwerdeführers wegen Aussichtslosigkeit erst an der Hauptverhandlung ab mit der Begründung des fehlenden Rechtsschutzinteresses. Dabei liess sie unbeachtet, dass die Erfolgsaussichten gemäss Art. 117 lit. b ZPO aufgrund der Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen gewesen wären. Relevant ist demnach eine Perspektive ex ante. Nach Gesuchseinreichung eintretende Umstände fallen deshalb ausser Betracht. Unzulässig ist es, wenn das Gericht mit dem Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege bis zur Beweis- oder Instruktionsverhandlung in der Hauptsache zuwartet und das Gesuch dann mit Blick auf die neu gewonnenen Erkenntnisse wegen Aussichtslosigkeit abweist (WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. St. Gallen/Zürich, 2015, S. 154 f. N 368 und 371; BÜHLER, in: BE-Komm. ZPO, Bd. I, Bern 2012, Art. 117 ZPON 253 ff.). Im vereinfachten oder summarischen Verfahren sind Konstellationen denkbar, in welchen die Beurteilung der Aussichtslosigkeit ausnahmsweise erst zusammen mit dem Kostenentscheid in der Hauptsache vorgenommen werden darf, sofern der Sachentscheid nach der Verhandlung oder einem einfachen Schriftenwechsel ohne weitere Beweismassnahme auf Grundlage der Akten gefällt wird (BÜHLER a.a.O. N 267). Im vorliegenden Fall stellte der Beschwerdeführer sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Eingabe an das Zivilkreisgericht vom 14. Juni 2016. Die Vorinstanz entschied darüber erst an der Verhandlung vom 13. Oktober 2016. Dass dem Kläger das Rechtsschutzinteresse für die Beurteilung seiner Klage fehlte, stand für das Zivilkreisgericht erst an der Hauptverhandlung fest, nachdem der Beschwerdeführer durch die Vorsitzende darüber befragt worden war, inwiefern ihm ein Schaden entstanden sei und ob es zutrefte, dass die C. AG die Zahlung an die Vermieterin gemäss Urteil vom 11. Dezember 2014 vorgenommen habe, ohne ihn seither zu belangen. Aus der Beantwortung durch den Beschwerdeführer leitete die Vorinstanz erst ab, dass kein Rechtsschutzinteresse bestehe, weshalb ihm die unentgeltliche Rechtspflege umfassend für das gesamte Verfahren verweigert wurde. Ein solches Vorgehen lässt sich mit dem Anspruch des Gesuchstellers auf sofortige Beurteilung seines Gesuchs nicht vereinbaren. Zudem unterliess es die Vorinstanz, die Erfolgschancen des Beschwerdeführers zu den weiteren Rechtsfragen im Prozess (Identität der Streitsache und Vorliegen einer abgeurteilten Sache bzw. allfällige Nichtigkeit des Ersturteils wegen groben Verfahrensmängeln) ex ante zu beurteilen. Wie die vorstehenden Erwägungen hierzu aufzeigen (vgl. E. 6), liegt bezüglich der angerufenen

Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen bestehender Verfahrensmängel auch kein Fall von Aussichtslosigkeit im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO vor. Denn es kann keineswegs davon gesprochen werden, dass die Gewinnaussichten aus der Perspektive bei Einreichung des Gesuchs beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren und daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden konnten. Zudem gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. zum Ganzen: RÜEGG, in: BSK-ZPO, Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2013, Art. 117 ZPO N 18). Da die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ausser Frage steht (vgl. Berechnungsblatt der Ergänzungsleistung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau für das Jahr 2016), war die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz nicht statthaft. Die Beschwerde ist in diesem Punkt somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer für das zivilkreisgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Der Beschwerdeführer ist zudem auf seine Pflicht zur Nachzahlung der Gerichtskosten hinzuweisen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 124 ZPO).

E. 10

Der Beschwerdeführer beantragt, dass ihm auch für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sei. Die Voraussetzungen gemäss Art. 117 ZPO (Mittellosigkeit und fehlende Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels) sind ohne weiteres erfüllt, weshalb dem Gesuch zu entsprechen ist.

E. 11

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, bis auf die Anfechtung des vorinstanzlichen Kostenerlassentscheids, überwiegend unterliegt, soweit darauf einzutreten war, rechtfertigt es sich, ihm die Gerichtskosten des kantonsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsbüher wird mit CHF 600.00 veranschlagt (§ 9 Abs. 2 lit. b GebT). Zuzolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege gehen diese Kosten, wiederum unter dem Nachzahlungsvorbehalt gemäss Art. 124 ZPO, zu Lasten des Staates.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.